

www.e-rara.ch

**Vollständiger Auszug aus den allgemeinen helvetischen Gesetzen und
Verordnungen, mit den nöthigsten Erläuterungen**

Bern, 1800

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 6277

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-24565>

L.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Revisionsrath von 10 Richtern. 25 Heum. und Erläuterungen 14 Aug. 1799. — Beschwerden gegen Militärpersonen über Mißhandlung u. dgl. sollen alsobald durch einen Verbalprozeß (schriftliche und bescheinigte Darstellung) bestätigt, und der vollziehenden Gewalt oder ihren Beamten angezeigt werden. 25 Heum. 1799. Verordnungen gegen das Schuldenwesen der Militärs. 9 Brachm. 1800.

L.

Landrecht, siehe Bürgerrecht; Landesverfassung, siehe Staatsverfassung; Landesverweisung, s. Verbannung.

Lastwagen, Güterwagen, siehe Fuhrordnung.

Legion, helvetische, siehe Kriegswesen.

Lehenrechte, siehe Feodalrechte.

Legitimation; Zustandverbesserung der Unehlichen.

Allgemeines Legitimationsgesetz. 1. Dem Stand eines außer der Ehe gebornen Kindes, hängt gar kein Schandfleck an.

2. Solche unehelichen Kinder genießen ohne Ausnahme alle bürgerlichen und politischen Rechte, die jedem andern Bürger zukommen.

3. Sie können daher sich verheirathen, und ein Testament machen, ohne eine besondere Erlaubniß dazu erhalten zu haben.

4. Eben so sind sie fähig, alles was ihnen durch Testament, Codicill, oder irgend eine andere Schenkung gegeben wird, anzunehmen. (Ohne das aber erben sie nicht, §. 8.)

5. Es ist den Aeltern der außer der Ehe gebornen Kinder erlaubt, ihnen durch Testament, Codicill, oder jede andere Schenkung denjenigen Theil ihres Vermögens zu überlassen, über welchen der Testator nach den Gesetzen seines Orts zu Gunsten von Personen verfügen kann, die nicht seine gesetzlichen Nachkommen sind.

7. Es bleibt nichts destoweniger ausdrücklich erklärt, daß die nachfolgende Heirath zwischen den Aeltern der vor der Ehe gebornen Kinder, denselben alle Rechte einräumt, welche den gesetzlichen Kindern zustehen. 28 Christm. 1798.

Lurusabgaben, siehe Auflagen.

M.

Mehriährig, mündig, minderjährig, Emanzipation.

Beispiel von Erlassung der Minderjährigkeit zu wohlthätigen Zwecken. 17 Jenner 1799.

Militär, Miliz, siehe Kriegsdienst.

Mineralien, Nachgrabung, siehe Bergbau.

Minister, Ministerium.

Es sind vier Minister im Staate; der Minister der auswärtigen Geschäfte und des Kriegswesens; der Minister der Gerechtigkeitspflege und der Polizey; der Minister der Finanzen, des Handels, des Ackerbaus und der Handwerke; der Minister der Wissenschaften, schönen Künste, der öffentlichen Gebäude, Brücken und Strassen. Staatsverf. §. 84. Das Gesetz kann diese Vertheilung ändern, und die Zahl